

Beschlussvorlage zum Eintrittsgeld:

„Beantragt eine natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts die Mitgliedschaft nach dem 14. Juni 2013, ist von dieser neben der Übernahme eines Geschäftsanteils ein Eintrittsgeld in Höhe von 5.000,00 € zu entrichten. Auf das Eintrittsgeld hat das Mitglied keinen Rückzahlungsanspruch. Es ist sofort fällig. Sollten die Anschlusskosten die Summe des Eintrittsgeldes und den Mitgliedsbeitrages übersteigen werden die Mehrkosten dem neuen Wärmeabnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.“

63637 Jossgrund-Burgjoß, den 14. Juni 2013